

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten ausschließlich für alle zwischen der FBO GmbH, Heinrich-Barth-Straße 27, 66115 Saarbrücken (nachfolgend: FBO) und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossenen Verträge (zusammen: die PARTEIEN).
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AUFTRAGGEBERS werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, FBO hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen zwischen FBO und dem AUFTRAGGEBER zwecks Ausführung eines Vertrages sind in dem Angebot von FBO und in diesen AGB niedergelegt.

## 2. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung

- 2.1. Sämtliche ARBEITSERGEBNISSE, Moods, Layouts, Proofs und auch Entwürfe, Reinzeichnungen, Softwareentwicklungen von FBO (nachfolgend: ARBEITSERGEBNISSE), sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
- 2.2. Ohne Zustimmung von FBO dürfen ARBEITSERGEBNISSE von FBO einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung eines ARBEITSERGEBNISSES oder Teilen eines ARBEITSERGEBNISSES sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.  
Die ARBEITSERGEBNISSE von FBO dürfen vom AUFTRAGGEBER nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gilt als Zweck des Vertrags nur der vom AUFTRAGGEBER bei Auftragserteilung erkennbar mitgeteilte Zweck.  
FBO räumt dem AUFTRAGGEBER hierfür für die vertraglich vereinbarte Dauer oder soweit nichts vereinbart wurde, zeitlich unbeschränkt, ein einfaches und räumlich gem. Ziffer 2.3 beschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen von FBO im Rahmen der Beauftragung auftragsgemäß erstellten ARBEITSERGEBNISSEN ein. Die Regelungen in Ziffer 9.1.1ff bzgl. Software genießen Vorrang und bleiben unberührt.
- 2.3. Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungshandlungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede.
- 2.4. FBO räumt dem AUFTRAGGEBER im Zweifelsfall zumindest die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- 2.5. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte durch den AUFTRAGGEBER an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FBO.
- 2.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist FBO bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung des ARBEITSERGEBNISSES sowie in Veröffentlichungen über das ARBEITSERGEBNIS und/oder der öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung der Entwürfe und Reinzeichnungen des Werkes als Urheber zu benennen.
- 2.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des AUFTRAGGEBERS aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf den Honoraranspruch von FBO und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.9. Der AUFTRAGGEBER ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FBO nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten der Agentur formale Schutzrechte wie z.B. Designrechte, Marken etc. zur Eintragung anzumelden.
- 2.10. FBO bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den AUFTRAGGEBER hinzuweisen.

### **3. Honorare; Fälligkeit**

- 3.1. Soweit zwischen AUFTRAGGEBER und FBO nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach den Honorarempfehlungen des BDG – Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V., Mohrenstraße 63, 10117 Berlin.
- 3.2. Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3. Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung eines Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das dem Anteil des bereits geleisteten Aufwandes in Relation zum Gesamtaufwand beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann FBO Vorauszahlungen entsprechend dem zu erwartenden Aufwandes verlangen.
- 3.4. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit.

### **4. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten**

- 4.1. Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) und Fremdkosten, z.B. durch den Einkauf von Fremdleistungen und Medienbudgets sind vom AUFTRAGGEBER zu erstatten, soweit die Kosten im Vorfeld von FBO kommuniziert wurden. Das Nähere hierzu regelt Ziffer 5.
- 4.3. Soweit im Zusammenhang mit der Erstellung von Software und Webentwicklung mit dem AUFTRAGGEBER keine Pflege- und Wartungsvereinbarung abgeschlossen wurde und keine Gewährleistungsverpflichtung hinsichtlich der Leistungen von FBO vorliegt, sind Änderungen, die Beseitigung von Funktionsstörungen, die Erweiterung/Weiterentwicklung von abgeschlossenen und gelieferten Arbeiten nach Aufwand zu dem entsprechenden Stundensatz von FBO zu vergüten. Die Regelungen in Ziffer 9ff genießen Vorrang.
- 4.4. Der AUFTRAGGEBER erstattet FBO die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.
- 4.5. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### **5. Fremdleistungen**

- 5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt FBO im Namen und für Rechnung des AUFTRAGGEBERS vor. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, der Agentur hierzu den entsprechenden Auftrag in Textform zu erteilen.
- 5.2. Die Wahl der Erfüllungsgehilfen obliegt, wenn nicht anderes vereinbart, FBO.
- 5.3. Sofern FBO Fremdleistungen auf Veranlassung des AUFTRAGGEBERS im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt FBO hiermit sämtliche dem AUFTRAGGEBER zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den AUFTRAGGEBER ab. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von FBO zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 5.4. FBO haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungsgehilfen von FBO sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dritten. Bei Erfüllungsgehilfen von FBO richtet sich die Haftung von FBO nach den Regelungen in Ziffer 14.

- 5.5. Werden von FBO im Zuge der Produktionsabwicklung im Auftrag des AUFTRAGGEBERS externe Dienstleister recherchiert und Angebote eingeholt, so behält sich FBO die Berechnung des hierfür angefallenen Zeit- und Kostenaufwandes gem. dem entsprechenden Stundensatz von FBO.
- 5.6. Soweit FBO auf Veranlassung des AUFTRAGGEBERS im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der AUFTRAGGEBER stellt FBO im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

## **6. Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen**

- 6.1. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, der Agentur alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig, im vereinbarten Umfang und in den von FBO definierten Dateiformaten und Auflösungen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat FBO nicht zu vertreten
- 6.2. Der AUFTRAGGEBER versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er FBO zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der AUFTRAGGEBER ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der AUFTRAGGEBER nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der AUFTRAGGEBER FBO im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 6.3. Der AUFTRAGGEBER ist zu angemessenen Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungen von FBO verpflichtet, insbesondere bei der Entwicklung und Herstellung von Websites und sonstigen Webanwendungen und/der Pflege und Supportleistungen. Hierbei wird der AUFTRAGGEBER bei Testläufen, Präsentationen, Abnahmetests und sonstigen abzustimmenden Sachverhalten im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche sind FBO jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der AUFTRAGGEBER zur Bereitstellung von Speicherplatz für eine Website bzw. Webanwendung(Hosting) und der Bereitstellung einer Internetdomain selbst verantwortlich. Der AUFTRAGGEBER hat FBO entsprechende Zugangsberechtigungen zur Erbringung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Ist der AUFTRAGGEBER zur Verwendung der an FBO überlassenen Beiträge und Informationen nicht berechtigt, stellt er FBO von allen Ersatzansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Rechtsanwaltskosten, auf erstes Anfordern frei.

## **7. Datenhandling**

- 7.1. Die für den AUFTRAGGEBER erstellten digitalen Projektdaten werden von FBO zur späteren Wiederverwendung auf Datenträger gespeichert und gepflegt. Der Archivierungs- und Pflegeaufwand der digitalen Daten ist Bestandteil des jeweils erhobenen Projektmanagements.
- 7.2. FBO ist nicht verpflichtet, die Projektdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesign, Entwürfen, Quellcodes, usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den AUFTRAGGEBER herauszugeben. Dies betrifft insbesondere sog. Roh-Daten oder auch Dateiformate, die weiterverarbeitet werden können. Wünscht der AUFTRAGGEBER die Herausgabe von Daten oder Dateien in bestimmten Dateiformaten, die von FBO nicht ohnehin bereitgestellt werden, so bedarf es hierfür einer gesonderten Absprache der Parteien. Der Aufwand von FBO für die Datenherausgabe ist vom AUFTRAGGEBER zu vergüten.
- 7.3. Eine Herausgabe der Quellcodes im Zusammenhang von Software- und Webentwicklung ist nicht geschuldet, soweit es sich nicht um Open Source-Software handelt. Sofern im Rahmen unserer Leistungen Open-Source-Software verwendet wird, richtet sich die Nutzungsbefugnis in Abweichung zu den zuvor genannten Regelungen nach den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen für diese Software. FBO wird den AUFTRAGGEBER informieren, welche Open-Source-Software genutzt wurde und die entsprechenden Lizenzbestimmungen bei Nachfrage

übergeben. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die entsprechenden Informationspflichten und Lizenzbestimmungen einzuhalten. Der Quellcode wird von FBO gemäß den jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen offengelegt und veröffentlicht.

- 7.4. Stellt FBO dem AUFTRAGGEBER Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von FBO vorgenommen werden.
- 7.5. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der AUFTRAGGEBER.
- 7.6. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des AUFTRAGGEBERS entstehen, haftet FBO nur gem. den Regelungen in Ziffer 14.

## **8. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster**

- 8.1. Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) durch den AUFTRAGGEBER sind FBO Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2. Die Produktion wird von FBO nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem AUFTRAGGEBER vereinbart ist. Für diesen Fall ist FBO berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. FBO haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 14. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien (z.B. unterschiedliche Papiersorten, Stoffe, Folien, Banner...) abweichen. Bei Farbabweichung ist die Rückgabe bzw. der Umtausch ausgeschlossen. Diese ist in der gesamten Druckindustrie bekannt und in gleichem Maße vollzogen. Um dieses zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, vorab gegen Aufpreis einen farbverbindlichen Digitalproof zu bestellen. Abbildungen bzw. Bildmuster in Katalogen von FBO oder im Internet sind unverbindlich. Aussehen oder Farbgebung können abweichen. Es können keine Rechte hiervon abgeleitet werden.
- 8.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind FBO eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die FBO auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## **9. Regelungen für die individuelle Programmierung und Softwareentwicklung**

- 9.1. Der AUFTRAGGEBER erhält an individuell im Auftrag des AUFTRAGGEBERS erstellter Software die nachfolgenden Rechte:
  - 9.1.1. FBO räumt dem AUFTRAGGEBER an der individuell im Auftrag des AUFTRAGGEBERS entwickelten Software im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht unterlizenzierbare, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Nachrangig gelten die Regelungen der Ziffer 2 sowie die nachfolgenden Regelungen. Ein ggf. mit dem AUFTRAGGEBER abgeschlossener Softwareentwicklungsvertrag genießt Vorrang.
  - 9.1.2. Der AUFTRAGGEBER erhält bei kompilierten Programmiersprachen von FBO die ausführbaren Programmdateien der Software (Objektcode). Der Quellcode der von FBO entwickelten Software ist nicht Bestandteil des Vertrags- und Lieferumfangs.
  - 9.1.3. Die individuell im Auftrag des AUFTRAGGEBERS entwickelte Software kann Bestandteile enthalten, die als Open Source Software lizenziert sind. Die jeweiligen Lizenzbedingungen gelten auch für dem AUFTRAGGEBER und sind von ihm zu beachten. Die Lizenzbedingungen der Open Source Software werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.
  - 9.1.4. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist es dem AUFTRAGGEBER untersagt, die Software zu vervielfältigen und zu vertreiben. Eine Vervielfältigung der Software für den AUFTRAGGEBER, welche ausschließlich zu Sicherheits- oder Archivierungszwecken dienen darf, hat nur durch den AUFTRAGGEBER in Absprache mit FBO zu erfolgen.

- 9.1.5. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Software zu dekompile, zurück zu entwickeln oder einzelne Komponenten der Software zu verwenden, um eine eigene separate Applikation zu entwickeln. Der AUFTRAGGEBER garantiert, dass die Software in einer Weise aufbewahrt wird, welche die unautorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert.
- 9.1.6. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen ist FBO berechtigt, mit dem AUFTRAGGEBER bestehende Verträge ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. FBO behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den AUFTRAGGEBER vor.

## 10. Regelungen für Pflege- und Wartungsverträge

### 10.1. Leistungsgegenstand von Pflege und Wartung – Umfang der Supportleistungen

- 10.1.1. Die Leistungen von FBO im Rahmen von Pflege, Wartung und Support von Software, Domains, CMS-Systemen oder Shop-Systemen richten sich nach den individuellen Vereinbarungen mit dem AUFTRAGGEBER sowie nachrangig den nachfolgenden Regelungen.
- 10.1.2. FBO schuldet dem AUFTRAGGEBER im Fall des Bestehens einer Wartungs- bzw. Supportvereinbarung in Bezug auf die vertraglich festgelegten Domains und eingesetzten CMS oder Shop-Systeme folgende sicherheitsrelevante Supportleistungen:
- ✓ Konfigurationsleistungen in Bezug auf das eingesetzte CMS oder Shop-System (Core-Systeme) bzw. darauf installierte Extensions, Plugins- und Add-Ons.
  - ✓ Einspielen notwendiger Sicherheitsupdates und Patches des Core-Systems ("Systemupdates") und der verwendeten Erweiterungen ("Extension-Updates", „Plugin-Updates“, „Add-On-Updates“) gem. den vereinbarten Reaktionszeiten (vgl. Ziffer 10.3.2) soweit die Extension-Updates, Plugin-Updates und Add-On-Updates von den jeweiligen Open-Source-Communities oder CMS- bzw. Shop-Software-Herstellern bereitgestellt werden. Notwendige Sicherheitsupdates, sind solche, die von den CMS- bzw. Online-Shop-Herstellern, z.B. in den TYPO3 Security Bulletins von typo3.org veröffentlicht werden.
  - ✓ Falls in den Security-Bulletins der jeweiligen Open-Source-Communities oder Shop-System-Herstellern Sicherheitslücken veröffentlicht werden, für die noch keine Updates existieren, wird FBO den AUFTRAGGEBER nach Erlangung von Kenntnis informieren und eine mögliche Lösung anbieten (z.B. vorübergehendes Abschalten von Erweiterungen, Funktionen oder Teilbereichen des eingesetzten CMS / Shop-Systems).
  - ✓ In sehr riskanten Fällen (z.B. Schweregrad der Lücke wird von dem jeweiligen CMS- / bzw. Shop-System-Hersteller oder der jeweiligen Open-Source-Community als "kritisch" eingestuft), ist FBO berechtigt, Funktionen, Erweiterungen oder Teilbereiche des eingesetzten CMS / Shop-Systems ohne Nachfrage bei dem AUFTRAGGEBER abzuschalten, um Schaden von dem AUFTRAGGEBER abzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Bestellfunktion eines Shop-Systems durch die Abschaltung nicht mehr funktionieren würde. Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise erfolgt dann in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER unverzüglich nach Abschaltung der Funktion des CMS / Shop-Systems bzw. der Erweiterung.
  - ✓ FBO schuldet sicherheitsrelevante Supportleistungen bzgl. des Core-Systems und der verwendeten Erweiterungen nur in dem Umfang, wie die Updates von den jeweiligen CMS- / bzw. Shop-System-Herstellern oder den jeweiligen Open-Source-Communities bereitgestellt werden. Insbesondere berichtigt FBO – ohne gesonderte kostenpflichtige Beauftragung - keine Fehler, die in den aktuell veröffentlichten Versionen des Core-Systems und/oder den verwendeten Erweiterungen enthalten sind auf Quelltextebene.
  - ✓ FBO ist nicht verpflichtet, die von den CMS- / bzw. Shop-System-Herstellern oder den jeweiligen Open-Source-Communities zur Verfügung gestellten Updates / Upgrades vorab zu testen, es sei denn, der Betrieb einer Testumgebung wurde mit dem

AUFTRAGGEBER gesondert vereinbart.

- 10.1.3. Der AUFTRAGGEBER erwirbt durch Abschluss einer Supportvereinbarung keinen Anspruch auf die Migration bestehender CMS- oder Shop-Systeme auf neue Releases des jeweils installierten CMS- oder Shop-Systems. Hierzu bedarf es jeweils der Beauftragung eines Migrationsprojektes.
- 10.1.4. FBO wird dem AUFTRAGGEBER jenseits der Supportleistungen gem. Ziffer 10.1.1 über neue Releases des installierten Core-Systems und der installierten Erweiterungen informieren, die während der Vertragslaufzeit von den jeweiligen Open-Source-Communities bzw. CMS / Shop-System-Herstellern veröffentlicht werden. Zudem wird FBO auf Nachfrage ein Angebot für ein entsprechendes Migrationsprojekt unterbreiten.
- 10.1.5. Für die Wartung der zu Grunde liegenden Serversysteme des AUFTRAGGEBERS selbst und die dazugehörige Infrastruktur ist FBO nicht zuständig, es sei denn dies wurde gesondert zwischen den PARTEIEN, z.B. im Rahmen eines Webhosting-Vertrages, vereinbart.
- 10.1.6. Es handelt sich bei dem Supportleistungen von FBO i.S.d. Ziffer 10.1.1 um reine Dienstleistungen. FBO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die eingesetzten Core-Systeme, Extensions, Add-Ons und Plug-Ins nicht gehackt werden können, d.h. FBO schuldet keinen Erfolg in Zusammenhang mit den Supportleistungen i.S.d. Ziffer 10.1.1.
- 10.2. Support bzgl. gem. Ziffer 9 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software
  - 10.2.1. Soweit ein Supportvertrag bzgl. gem. Ziffer 9 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software abgeschlossen wurde, stellt FBO sicher, dass die Software in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER jeweils an den neuesten Stand der Technik angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Installation der jeweils neusten Programmversionen innerhalb von 30 Tagen nach dem Release durch FBO vornehmen zu lassen.
  - 10.2.2. Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst.
  - 10.2.3. Gegenstand der geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.
- 10.3. Leistungserbringung
  - 10.3.1. FBO wird die Leistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Pflege von Internetseiten, Online-Shops und gem. Ziffer 9 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software (nachfolgend: Supportleistungen) nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erbringen und dabei einschlägige Standards, sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AUFTRAGGEBERS beachten, soweit diese von dem AUFTRAGGEBER ordnungsgemäß in das Vertragsverhältnis miteinbezogen wurden.
  - 10.3.2. FBO ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den AUFTRAGGEBER keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim AUFTRAGGEBER gegeben sind.
  - 10.3.3. Soweit FBO dem AUFTRAGGEBER im Rahmen der Supportleistungen eigene Software zur Nutzung zur Verfügung stellt, räumt FBO hieran Nutzungsrechte gemäß Ziffer 9 ein. Auch im Übrigen gilt Ziffer 9 entsprechend.
- 10.4. Die PARTEIEN vereinbaren für die Supportleistungen in Bezug auf CMS oder Shop-Systeme ein monatliches Zeitkontingent gem. dem Angebot. Nicht verbrauchte Stunden werden über das Jahr kumuliert. Nach 6 Monaten verfallen nicht verbrauchte älteste Stunden.
- 10.5. In Bezug auf gem. Ziffer 9 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software wird zwischen den PARTEIEN eine gesonderte Vergütungsabrede getroffen. Fehlt eine solche Regelung erbringt FBO die Wartungs- und Supportleistungen auf Time & Material-Basis gem. den dem entsprechenden Stundensatz.
- 10.6. Sollte der Aufwand für die Erbringung von Supportleistungen ein vereinbartes, verfügbares Zeitkontingent übersteigen, wird FBO das weitere Vorgehen zunächst mit dem

AUFTRAGGEBER besprechen. Weitergehend vereinbarte Leistungen werden von FBO im Zweifelsfall auf Time & Material-Basis gem. dem entsprechenden Stundensatz abrechnen.

#### 10.7. Reaktionszeiten

10.7.1. FBO schuldet bei Supportleistungen für CMS bzw. Shop-Systeme die jeweils individuell oder im Rahmen eines gebuchten Support-Paketes vereinbarte Reaktionszeit, innerhalb derer die zur Verfügung gestellten Systemupdates, Extension-Updates, Plugin-Updates, Add-On-Updates auf den auf den Domains des AUFTRAGGEBERS eingesetzten CMS / Shop-Systemen unabhängig vom jeweiligen Wochentag, gesetzlichen Feiertagen oder Betriebsferien von FBO eingespielt sein müssen:

10.7.2. Reaktionszeiten für Supportleistungen in Bezug auf gem. Ziffer 9 individuell für den AUFTRAGGEBER erstellter Software bedürfen einer individuellen Vereinbarung.

#### 10.8. Support- und Wartungsgebühren

10.8.1. Die monatlichen Support- und Wartungsgebühren für CMS bzw. Shop-Systeme beziehen sich auf jeweils eine Installation eines CMS bzw. Shop-Systems pro Domain.

10.8.2. Die Support- und Wartungsgebühren werden für jedes Rumpf-/Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt.

10.8.3. Weitergehende Arbeiten, die keine Supportleistungen i.S.d. Ziffer 10.1 darstellen werden von FBO nur auf Basis des allgemeinen Stundensatzes von FBO auf Time & Material Basis erbracht, es sei denn, es wurde ein abweichender Stundensatz oder eine sonstige Abrechnungsgrundlage vereinbart.

#### 10.9. Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS im Rahmen von Wartung und Support

10.9.1. FBO ist von der Pflicht, Supportleistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu erbringen, befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Support- und Wartungsgebühren hat, sofern der AUFTRAGGEBER – entgegen der Empfehlung von FBO - FBO anweist, die Installation des jeweiligen Systemupdates, Extension-Updates, Plugin-Updates, Add-On-Updates bzw. eines aktuellen Softwarestandes nicht durchzuführen.

10.9.2. Tätigkeiten von FBO zur Instandhaltung der Software i.S.d. Ziffer 9, des Core-Systems eines CMS oder einer Shop-Software, die bzw. das durch vertragswidrige Nutzung durch den AUFTRAGGEBER, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung (Hacking) oder höhere Gewalt erforderlich werden, werden nach entsprechendem Stundensatz auf Time & Material-Basis abgerechnet und fallen nicht unter das gebuchte Zeitkontingent

10.9.3. Maßnahmen von FBO oder Einstellungen der Software i.S.d. Ziffer 9 bzw. des Core-Systems eines CMS oder einer Shop-Software und/oder von Erweiterungen, Extensions, Add-Ons oder Plug-Ins, die der AUFTRAGGEBER vertragswidrig geändert hat oder die durch Dritte technisch gepflegt wurden, ohne dass jeweils vorher eine schriftliche Zustimmung von FBO vorlag, werden nach entsprechenden Stundensatz auf Time & Material-Basis abgerechnet und fallen nicht unter ein ggf. gebuchtes Zeitkontingent.

10.9.4. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, auftretende Fehler der Software i.S.d. Ziffer 9 bzw. eines CMS oder einer Shop-Software FBO unverzüglich mitteilen und diesen bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, FBO auf erstes Anfordern einen Fehlerbericht per E-Mail zu übersenden und Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

10.9.5. Insbesondere hat der AUFTRAGGEBER gegenüber FBO auf erstes Anfordern einen Datenbankauszug und ein Vollbackup der Software i.S.d. Ziffer 9 bzw. des CMS oder der Shop-Software zur Verfügung zu stellen, oder FBO in die Lage zu versetzen, diese selbst zu erstellen.

10.9.6. FBO ist berechtigt aber ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, ein Testsystem mit diesem Datenbestand zu betreiben, um Updates, Patches und sonstige Änderungen zu testen, bevor diese beim AUFTRAGGEBER implementiert werden. Soweit dies aus Sicht von FBO erforderlich ist, hat der AUFTRAGGEBER FBO aktualisierte Datenbankauszüge zur Verfügung zu stellen.

- 10.9.7. Der AUFTRAGGEBER hat FBO den Zugang zu den IT-Systemen, auf denen die Software i.S.d. Ziffer 9 bzw. das CMS oder die Shop-Software installiert ist, zu gestatten. Der AUFTRAGGEBER hält auch die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 10.9.8. Der AUFTRAGGEBER hat gegenüber FBO einen sachkundigen Ansprechpartner zu benennen, der die zur Erbringung der Supportleistungen erforderlichen Auskünfte erteilt und Entscheidungen selbst trifft oder veranlassen kann.

## **11. Suchmaschinenoptimierung, Keyword-Advertising und Online-Marketing**

- 11.1. FBO ist nicht verpflichtet die Inhalte der Webseiten des AUFTRAGGEBERS, dessen Werbeaussagen und Werbekampagnen auf Rechtsverletzungen zu überprüfen oder zu überwachen und / oder zu überprüfen, ob die Internetseiten nach den Vorgaben der jeweiligen Suchmaschinenbetreiber aufgebaut sind. FBO wird den AUFTRAGGEBER jedoch unverzüglich auf für FBO erkennbare, d.h. offensichtliche rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Maßnahmen hinweisen.
- 11.2. Die Verantwortung für eine mögliche Abwertung der Internetseiten des AUFTRAGGEBERS in den organischen Suchergebnissen trägt allein der AUFTRAGGEBER, es sei denn, FBO hätte die Abwertung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 11.3. Der AUFTRAGGEBER ist alleine für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm angemeldeten Inhalte seiner Seiten sowie für die von ihm gelieferten Informationen verantwortlich.
- 11.4. FBO haftet im Rahmen dieser Haftungsregelungen nicht für die vom AUFTRAGGEBER ausgewählten und / oder verwendeten Suchbegriffe, Keywords und zu optimierenden Begriffe, auch wenn diese auf einen Vorschlag von FBO zurückgehen, soweit diese nicht in Kenntnis offensichtlicher Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig von FBO vorgeschlagen werden.
- 11.5. Im Rahmen der Betreuung einer Online-Werbekampagne haftet FBO im Rahmen dieser Haftungsregelungen nicht für eine negative Veränderung der Conversion-Rate oder der Click-Through-Rate und damit verbundener Umsatzverluste, es sei denn, die negative Veränderung beruht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von FBO.
- 11.6. Im Rahmen des Linkbuildings handelt es sich um „Lifetime-Links“ ohne konkretes Enddatum. FBO garantiert eine Lebenszeit der Links von zumindest 12 Monaten ab der Meldung des Links an den AUFTRAGGEBER im zugehörigen Link-Report.
- 11.7. Sollte ein Link innerhalb der vorgenannten Frist gelöscht werden, d.h. ununterbrochen mehr als 2 Wochen nicht erreichbar sein, bietet FBO einen gleichwertigen Alternativ-Link an. Dem AUFTRAGGEBER steht es frei diesen Alternativlink zu akzeptieren oder die für den Link gezahlte Vergütung zurückzuerhalten.
- 11.8. Im Bereich des Keyword-Advertisings erfolgt die Auswahl der Suchbegriffe/Keywords zusammen mit dem AUFTRAGGEBER. FBO erstellt Keyword-Listen, die branchen- und kundenspezifisch ergänzt werden. Der AUFTRAGGEBER darf nur Suchbegriffe verwenden durch deren Verwendung nicht die Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.9. FBO erstellt die Anzeigen-Texte. Anzeigen-Texte dürfen vom AUFTRAGGEBER nur in Absprache mit FBO geändert werden. Die Linkziele der Anzeigen werden von dem AUFTRAGGEBER zusammen mit FBO ausgewählt.
- 11.10. Eine Einblendung der Anzeigen oder bestimmte Platzierungen sind von FBO nicht geschuldet.
- 11.11. Eine rechtliche Überprüfung der vorgeschlagenen Keywords, insbesondere auf kennzeichenrechtliche Risiken, wird nur bei besonderer Vereinbarung, auf Kosten des AUFTRAGGEBERS, durch einen von FBO hierfür heranzuziehenden Rechtsanwalt durchgeführt. Ansonsten obliegt es dem AUFTRAGGEBER die vorgeschlagenen Suchbegriffe auf rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Sperrvermerke des AUFTRAGGEBERS für bestimmte Keywords werden von FBO beachtet.
- 11.12. Im Rahmen des Keyword Marketings beauftragt FBO Medienunternehmen mit der Durchführung der Kampagnen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 11.13. FBO ist berechtigt, Vorauszahlungen von dem AUFTRAGGEBER einzufordern.



- 11.14. Nach Beendigung des Vertrages wird der Auftrag bzw. das bei dem jeweiligen Medienunternehmen eingerichtete Konto (Account) oder die Kampagne von FBO beendet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.15. Soweit die Parteien keine Bestimmung über die im Rahmen des Mediaeinkaufs zu erbringenden Leistungen, insbesondere Art, Menge, Umfang, Weiterverrechnung und Verteilung des Budgets auf verschiedene Medienunternehmen, Inhalt der Anzeigen oder sonstige Merkmale der Leistung getroffen haben, ist FBO berechtigt, den Einkauf nach billigem Ermessen auszuführen.
- 11.16. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, werden Anzeigen für einen Monat gebucht. Der AUFTRAGGEBER hat FBO ein bestimmtes monatliches Budget vorzugeben. FBO verlängert dieses Budget jeweils monatlich, wenn vor Monatsende keine Korrektur des Budgets in Textform erfolgt.
- 11.17. Ergänzend gelten die für die Buchung der Anzeige maßgeblichen Richtlinien der jeweiligen Mediaunternehmen, auch im Verhältnis zwischen FBO und dem AUFTRAGGEBER. Soweit diese Richtlinien diesen AGB widersprechen, haben diese AGB Vorrang.
- 11.18. Dies gilt insbesondere für Gestaltung und Platzierung einer Anzeige, Bedingungen für die Einblendung der Anzeigen, Veröffentlichungszeiten und nachträgliche Änderungen des Auftrags sowie Berechnungsmethode der Anzeigenpreise.
- 11.19. Die Berechnungsmethode für die Anzeigenpreise des Medienunternehmens (CPC, CPM, CPO, usw.) richtet sich nach den jeweiligen Richtlinien des Medienunternehmens. Findet sich dort keine Bestimmung, wird die maßgebliche Berechnungsmethode nach billigem Ermessen durch FBO festgelegt.
- 11.20. Wird ein Auftrag von FBO von einem Medienunternehmen abgelehnt, so entfällt der Leistungsanspruch des AUFTRAGGEBERS insoweit. Soweit nur eine von mehreren Medienunternehmen.

## **12. Gewährleistung, Verjährung**

- 12.1. Ansprüche des AUFTRAGGEBERS gegen FBO aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11; für diese gelten die dortigen Regelungen.
- 12.2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen 14 Werktagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 12.3. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den AUFTRAGGEBER. Mit der Freigabe übernimmt der AUFTRAGGEBER die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 12.4. FBO gewährleistet, im Rahmen von Kauf- und Werkverträgen bzw. bei Programmierarbeiten gem. Ziffer 9, dass die ARBEITSERGEBNISSE vertragsgemäß erstellt wurden und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.
- 12.5. FBO erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien ARBEITSERGEBNISSES. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der AUFTRAGGEBER die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer gegenüber FBO zur Mängelbeseitigung in Schriftform gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten von FBO ausführen lassen. Ein Rücktrittsrecht steht dem AUFTRAGGEBER dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Mangelhaftigkeit den Gebrauch des ARBEITSERGEBNISSES nur unwesentlich einschränkt oder FBO die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Regelungen.
- 12.6. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme gem. Ziffer 13.

- 12.7. Mängelansprüche von AUFTRAGGEBERN, die Kaufleute i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der ARBEITSERGEBNISSE ordnungsgemäß nachgekommen sind. Versteckte Mängel sind FBO unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 12.8. FBO ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der AUFTRAGGEBER seine Zahlungspflicht gegenüber FBO nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung bzw. des erbrachten Werkes entspricht.
- 12.9. Im Falle von Bedienfehlern oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung durch den AUFTRAGGEBER ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von FBO zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den AUFTRAGGEBER die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Bestehen des Mangels selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 12.10. Die Gewährleistung entfällt, soweit der AUFTRAGGEBER ohne Zustimmung von FBO das Arbeitsergebnis, insbesondere das Design und/oder die Programmierung, selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.
- 12.11. Es obliegt dem AUFTRAGGEBER FBO die notwendigen Rechtstexte für die Internetseite / den Online-Shop zur Verfügung zu stellen. FBO leistet keine Rechtsberatung.
- 12.12. Sollte sich im Laufe der Mangelbehebung herausstellen, dass ein Mangel auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des AUFTRAGGEBERS nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, kann FBO eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.
- 12.13. Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Software unter allen möglichen Anwendungsbedingungen und -möglichkeiten auszuschließen. FBO gewährleistet jedoch, dass vertragsgegenständliche Software grundsätzlich funktionsfähig ist. Das bedeutet, dass ihre Arbeits- bzw. Funktionsweise den vertraglichen Vereinbarungen und dem Inhalt der Produktbeschreibung entspricht.
- 12.14. Treten Fehler in einer von FBO erstellten Software auf, werden diese innerhalb angemessener Fristen so schnell wie möglich und unentgeltlich von FBO beseitigt. Voraussetzung für einen Fehlerbeseitigungsanspruch des AUFTRAGGEBERS ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der letzten vom AUFTRAGGEBER übernommenen Version des Softwareprogramms auftritt. Einer Fehlerbeseitigung in Bezug auf eine von FBO erstellten Software kommt es gleich, wenn FBO eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem AUFTRAGGEBER die vertragsgemäße Nutzung erlaubt, z.B. sog. Workarounds.

### **13. Abnahme**

- 13.1. Nach vollständiger Übergabe von ARBEITSERGEBNISSEN, die Werkleistungen darstellen, insbesondere nach Übergabe einer erstellten Internetseite und/oder eines Online-Shops, sowie der Installation von Software gem. Ziffer 0 hat der AUFTRAGGEBER die auftragsgemäß erstellten ARBEITSERGEBNISSE unverzüglich im Rahmen einer Testphase von 10 Werktagen zu prüfen. Die Testphase ermöglicht dem AUFTRAGGEBER eine Überprüfung der ARBEITSERGEBNISSE daraufhin, ob diese vertragsgemäß erstellt wurden.
- 13.2. Der AUFTRAGGEBER wird während der Testphase auftretende und erkennbare Mängel der ARBEITSERGEBNISSE gegenüber FBO unverzüglich in Textform anzeigen. FBO steht dem AUFTRAGGEBER auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.
- 13.3. Sollten noch während der Testphase Fehler des ARBEITSERGEBNISSES auftreten und zeigt der AUFTRAGGEBER diese Fehler FBO in Textform an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.
- 13.4. Treten während der Testphase auch während eines Lastbetriebes, keine wesentlichen Fehler auf oder werden FBO keine wesentlichen Fehler in Textform angezeigt, so hat der AUFTRAGGEBER eine Erklärung in Textform abzugeben, dass die fertiggestellten ARBEITSERGEBNISSE in vertragsgemäßigem Zustand erstellt und installiert wurden (Abnahme).
- 13.5. FBO ist berechtigt, den AUFTRAGGEBER im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erklärung von Teilabnahmen von Teilleistungen aufzufordern. Der AUFTRAGGEBER hat die Teilabnahme vorbehaltlos innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Kalendertagen zu erklären, wenn die

Teilleistung einer gesonderten Beurteilung zugänglich ist und keine erkennbaren Mängel der Teilleistung vorliegen.

#### **14. Haftung**

- 14.1. Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen FBO richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 14.2. Die Haftung von FBO ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von FBO, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von FBO. Soweit die Haftung von FBO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FBO. Die Haftung von FBO nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 14.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch FBO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FBO beruhen, haftet FBO nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.4. Sofern FBO zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von FBO auf typischerweise entstehende Schäden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 14.5. Bei Ausfällen von Hostingleistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von FBO liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ist der Leistungsausfall von FBO oder Erfüllungsgehilfen von FBO zu vertreten, so erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn der Fehler grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und der Ausfall für einen längeren Zeitraum als zwei volle Kalendertage andauert hat. Der AUFTRAGGEBER hat FBO nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.
- 14.6. FBO übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste an den im Rahmen der Vertragsabwicklung gespeicherten oder übertragenen Daten durch Missbrauch Dritter, es sei denn, FBO hätte vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig gehandelt.
- 14.7. FBO haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, soweit deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von FBO oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Für den Fall eines Datenverlustes hat der AUFTRAGGEBER im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht die betreffenden Daten erneut unentgeltlich an FBO zu übermitteln. Wurde ein etwaiger Datenverlust durch ein Verschulden des AUFTRAGGEBERS herbeigeführt, stehen diesem gegenüber dem FBO keine Schadensersatzansprüche zu, es sei denn, den FBO trifft ein über einfache Fahrlässigkeit hinausgehendes Mitverschulden. Im Falle eines durch den AUFTRAGGEBER zu vertretenden Datenverlustes kann FBO für ein erneutes Aufspielen der Daten, soweit diese bei FBO noch als Backup vorhanden sind, einen angemessenen Aufwandersatz von dem AUFTRAGGEBER verlangen.
- 14.8. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG unberührt.
- 14.9. Schadensersatzansprüche können gegenüber FBO nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der AUFTRAGGEBER von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, es sei denn, das Fristversäumnis ist unverschuldet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AUFTRAGGEBER auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt unberührt.

## **15. Kündigung**

- 15.1. Dauerschuldverhältnisse sind von den PARTEIEN entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Die Rechte von FBO gem. § 649 BGB bleiben bei Werkverträgen unberührt
- 15.2. Wartungs- und Supportverträge i.S.d. Ziffer 10 besitzen eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten und sind ordentlich kündbar mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende. Falls keine ordentliche Kündigung erfolgt, verlängert sich ein zwischen den PARTEIEN bestehender Wartungs- und Supportvertrag um jeweils weitere 12 Monate.
- 15.3. Das Recht der Parteien, einen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

## **16. Pitches & Präsentationen**

- 16.1. Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines weitergehenden Vertragsabschlusses erfolgt ausschließlich gegen Zahlung eines mit dem AUFTRAGGEBER zu vereinbarenden Präsentations- oder Pitchhonorars.
- 16.2. FBO behält sich alle die Urheberrechte sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte an den in Präsentationen und Pitches vorgelegten bzw. vorgestellten Arbeiten – auch bei Berechnung des Präsentationshonorars – vor.
- 16.3. Pitch- und Präsentationshonorare werden nach Auftragserteilung in voller Höhe auf das endgültige Honorar angerechnet. Mit vollständigem Ausgleich der abgerechneten Honorare gehen die Nutzungsrechte dann in dem vereinbarten Umfang gem. den Regelungen in Ziffer 2 dieser AGB auf den AUFTRAGGEBER über.

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1. Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Agentur.
- 17.2. Gerichtsstand ist Saarbrücken, sofern der AUFTRAGGEBER Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der AUFTRAGGEBER juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. FBO ist auch berechtigt, am Sitz des AUFTRAGGEBERS zu klagen.
- 17.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 17.4. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Saarbrücken, den 01.10.2016